

Information zur Veröffentlichung von Jubiläen

Seit 25. Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine gültige Einwilligungserklärung vorliegt.

Aus diesem Grund ist eine Veröffentlichung aller Jubiläen im Amtsblatt ohne **ausdrückliche schriftliche Einwilligungserklärung** nicht mehr erlaubt.

Sollten Sie weiterhin eine Veröffentlichung Ihres Altersjubiläums wünschen, benötigen wir Ihre Zustimmung. Diese gilt nur **einmalig für den genannten Zweck und nicht mehr auf Dauer**. Die nachfolgend abgedruckte Einwilligungserklärung muss daher bei Bedarf **jährlich neu** eingereicht werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Ertal veröffentlicht auf Ihren Wunsch **Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr und jede weitere fünf Jahre (zum 75., 80., 85. usw. und zum 100., 101., usw.)**.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, dass Ihr Geburtstag bzw. Ehejubiläum veröffentlicht wird, bitten wir Sie, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung auszufüllen und mit einer **Vorlaufzeit von 3 Wochen** vor Ihrem Alters- bzw. Ehejubiläum, dem Einwohnermeldeamt der VGem Ertal, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt zukommen zulassen.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten ab dem 75. Altersjubiläum / Ehejubiläum (ab dem 50.) im Amtsblatt der VG Ertal.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass die nachfolgenden Daten in Bezug auf die Veröffentlichung meines

Altersjubiläums bzw. **Ehejubiläums**, im genannten Jahr, im Amtsblatt der VG Ertal veröffentlicht werden dürfen. Bei Ehejubiläen müssen beide Ehepartner unterschreiben.

Jahr: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtstag: _____

Ehejubiläum am: _____

Bürgstadt/Neunkirchen, _____

Unterschrift(en)